



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau
Hofgasse 13
8010 Graz

Für Rückfragen:

Tel.: (0316) 877-6821 oder 6819

Fax: (0316) 877-4283

E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7

Eingangsstempel A7

Förderungsansuchen für den ländlichen Wegebau gemäß Richtlinie vom 04.04.2019

Nur vollständig, ausgefüllte Ansuchen können bearbeitet werden!

1. Antragsteller			
Stadt/Markt/Gemeinde:			
Gemeindekennzahl:			
SNIC:			
1.1 Projektträger			
Gemeinde/ö.r. WG:			
Anschrift:(Straße...)			
Postleitzahl:		Ort:	
Politischer Bezirk:			
1.2 Kontakt			
Ansprechpartner:			
Telefon:		Fax:	

[1]

Mobiltelefon:			
Email:			
1.3 Bankverbindung			
Kontoinhaber:			
IBAN:			
Bankinstitut:			
1.4 Vorsteuerabzugsberechtigt			
ja	<input type="checkbox"/>		
nein	<input type="checkbox"/>		
2. Förderungsgegenstand			
Projektbezeichnung: (Straßenname lt. GIS- Wegstatistik)			
Projektbeschreibung:			
Geplanter Baubeginn (MM.JJJJ):			
3. Geplante Projektfinanzierung			
Darstellung (Fördermittel/Eigenmittel, Bedarfszuweisungen/sonstige Mittel)			
Fördermittel: Eigenmittel: Bedarfszuweisungen: Sonstige Mittel: _____			
Gesamtkosten:			
4. Dem Ansuchen werden gegebenenfalls angeschlossen:			
Anbote/Pläne	<input type="checkbox"/>		
Ausdruck(e) v. digitalem Atlas (GIS)	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges	<input type="checkbox"/>		

[2]

5. Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Einer Weitergabe von Planungsdaten sowie Daten aus verkehrstechnischen Messungen an Dienststellen sowie Einrichtungen des Landes Steiermark zum internen Gebrauch wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift
des vertretungsbefugten Organs bzw.
der antragstellenden Rechtsperson
(Stampiglie)